

27. August 2009

Gesetz zur Neuregelung des Volksentscheides

Zum Antrag des nichtständigen Ausschusses „Erleichterung der Volksgesetzgebung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Gesetzentwurf (Drucksache 17/594) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 2 a) aa) wird als zweiter Satz ergänzt:

In Satz 2 werden die Wörter „muss ein Fünftel“ durch die Wörter „müssen 15 Prozent“ ersetzt.

Begründung:

Die derzeitige Regelung lässt einen verfassungsändernden Volksentscheid nur zu, wenn das entsprechende Begehren von 20 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt wird. Beim derzeitigen Einwohnerstand bedeutet das, dass fast 100.000 Unterschriften gesammelt werden müssen, was von vorneherein ausgesprochen abschreckend wirkt. Eine Absenkung auf 15 Prozent der Stimmberechtigten, also derzeit annähernd 75.000 Unterschriften, stellt immer noch eine hohe Hürde dar, die dreimal so hoch ist wie bei einfachen Volksbegehren. Der besonderen Sorgfalt in Fragen verfassungsändernder Volksbegehren ist damit hinreichend Genüge getan.

Klaus-Rainer Rupp, Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

Quelle: <http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/gesetz-zur-neuregelung-des-volksentscheides/>